
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG)

Vom 1. Oktober 1993 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1993²⁾

Art. 1 Beratungsstelle

¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des Amts für Soziales. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen. *

² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen. *

³ Die Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet. *

⁴ ... *

Art. 2 Entschädigung und Genugtuung, Zuständigkeit

¹ Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche werden auf Gesuch des Opfers einer Straftat vom Amt für Soziales (Amt) beurteilt und ausgerichtet.

² Das Amt entscheidet auch, ob ein Vorschuss zu gewähren ist.

Art. 3 Gesuch

¹ Das Gesuch um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung ist schriftlich beim Amt einzureichen. In begründeten Fällen kann es auch zu Protokoll gegeben werden.

² Der Sachverhalt, auf den sich das Gesuch stützt, ist kurz darzulegen. Beweismittel sind, soweit in Händen des Opfers, beizubringen.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ B vom 11. Mai 1993, 145; GRP 1993/94, 388

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Ermittlung des Sachverhaltes

¹ Zur Ermittlung des Sachverhaltes kann das Amt Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, amtliche Akten, Urkunden und Sachverständige beiziehen sowie andere zweckmässige Erhebungen vornehmen.

² Reichen diese Untersuchungsmittel zur Abklärung des Sachverhaltes nicht aus, können von Amtes wegen oder auf Antrag Zeugen einvernommen Werden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung³⁾ über den Zeugenbeweis finden sinngemäss Anwendung.

³ Das Opfer ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

⁴ Das Amt ist an Begehren zur Ermittlung des Sachverhaltes nicht gebunden.

Art. 5 Verfahren

¹ Das Amt entscheidet aufgrund des Gesuches des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen.

² Die Gesuche sind möglichst rasch zu beurteilen.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Obergericht eingereicht werden. Dieses überprüft die angefochtene Verfügung frei. *

² ... *

Art. 7 Ansprüche gegenüber dem Täter

¹ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht das Amt die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend.

² ... *

Art. 8 Verwendung zugunsten des Geschädigten

¹ Für den Entscheid gemäss Artikel 73 Absatz 3 StGB⁴⁾ ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat. *

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁵⁾ über das summarische Verfahren.

³ Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁶⁾ offen. *

³⁾ BR [320.000](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ BR [320.000](#)

⁶⁾ SR [312.0](#)

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.10.1993	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 1	geändert	2006, 5019
15.06.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	2006, 5019
15.06.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	2006, 4266
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 1	geändert	2010, 4806
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 3	geändert	2010, 4806
19.10.2011	01.12.2012	Art. 1 Abs. 4	geändert	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 2	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 3	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 4	aufgehoben	2014-029
04.04.2023	01.01.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	2023-009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.10.1993	01.01.1993	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 2	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 3	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 4	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 1 Abs. 4	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-029
Art. 6 Abs. 1	15.06.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5019
Art. 6 Abs. 1	04.04.2023	01.01.2025	geändert	2023-009
Art. 6 Abs. 2	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5019
Art. 7 Abs. 2	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 4266
Art. 8 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806
Art. 8 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806